



Richtlinien zur Förderung von offener Kurzberatung in der Integrationsarbeit

vom 13. April 2022



Inhalt

1	Ausgangslage und gesetzliche Grundlage	3
2	Rahmenbedingungen der Förderung	3
2.1	Förderziel und Förderzweck	3
2.2	Förderinhalte und Förderumfang	4
2.3	Zielgruppen	6
2.4	Formelle Vorgaben	6
3	Beratung zur Projektförderung	7
4	Gesuchsverfahren	7
4.1	Eingabe und Bearbeitung	7
4.2	Beurteilung und Mitteilung Entscheid	8
5	Projektumsetzung	8
5.1	Vorauszahlung	8
5.2	Monitoring	8
5.3	Abweichung bei der Umsetzung des Projektvorhabens	8
5.4	Bekanntmachung der Unterstützung durch das KIG	9
6	Berichterstattung und Projektabschluss	9
6.1	Jährliche Berichterstattung - Monitoring	9
6.2	Berichterstattung und Rechnungstellung	9
7	Vollzugsbeginn	10



1 Ausgangslage und gesetzliche Grundlage

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton St.Gallen betrug im Jahr 2020 ungefähr 127'000 Personen bei einer Gesamtbevölkerung von ungefähr 515'000 Personen. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von ungefähr 25 Prozent.¹

Das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (KIG) des Kantons St.Gallen hat vom Bund und vom Kanton den Auftrag zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten mit der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben erhalten (Art. 53 des Ausländer- und Integrationsgesetzes [SR 142.20, abgekürzt AIG]; Kantonsverfassung [sGS 111.1]).

In der schweizerischen Ausländer- und Integrationspolitik wird der Information ein hoher Stellenwert eingeräumt. In Art. 57 AIG ist ein expliziter Informationsauftrag verankert. Bund, Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, Ausländerinnen und Ausländer angemessen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten, zu informieren und auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hinzuweisen.

Der Kanton St.Gallen bietet den Gemeinden seit dem Jahr 2013 finanzielle Unterstützung für die Einführung von Erstinformationsgesprächen zur Begrüssung und Information von Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern an. Das Angebot enthält ebenfalls die Fördermöglichkeit über die einmalige Begrüssung hinausgehend, regelmässig offene Sprechstunden anzubieten. Aufgrund der bisher geringen Nutzung der Fördermöglichkeit «Offene Sprechstunde» wird im vorliegenden Konzept ein eigenständiges umfassendes Angebot für die Umsetzung von strukturierten Informationsangeboten gemäss Kantonalem Integrationsprogramm (KIP) vorgelegt.

2 Rahmenbedingungen der Förderung

2.1 Förderziel und Förderzweck

Der Projektförderkredit «Beratung» fördert gute Rahmenbedingungen für die Beratung von Migrantinnen und Migranten im Kanton St.Gallen, wie sie als Ziel im KIP unter dem Ziel 1.2 festgelegt sind:

«Migrantinnen und Migranten sind informiert und beraten in Fragen des Spracherwerbs, der Alltagsbewältigung sowie der beruflichen und sozialen Integration.»²

¹ Kopf und Zahl 2021.

² www.integration.sg.ch → Kantonale Integrationsförderung.



Bei förderungswürdigen Beratungsangeboten handelt es sich um die spezifische Ergänzung der Beratungsangebote der Regelstrukturen insbesondere des Grundangebots Sozialberatung gemäss Art. 3a SHG wie auch von Angeboten nach Spezialgesetzgebung mit Beratungsanteil (vgl. Abschnitt 2.2). Die Information der zugewanderten Bevölkerung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der zuständigen Regelstrukturen. Die mit dem Projektförderkredit «Beratung» geförderten Angebote

- adressieren den erhöhten Informations- und Beratungsbedarf der zugewanderten Bevölkerung;
- sind für die primäre Zielgruppe besonders niederschwellig;
- schaffen Zugang zu den Informations- und Beratungsangeboten der Regelstruktur.

Auch bei bereits längerem Aufenthalt und insbesondere bei geringen Deutschkenntnissen besteht ein hoher Bedarf nach gesicherter und niederschwelliger Beratung.

2.2 Förderinhalte und Förderumfang

Der Kanton St.Gallen fördert die bewährte offene Sprechstunde durch die Gemeinden oder Fachorganisationen mit beratenden Fachpersonen. Weiterhin werden strukturierte Beratungsangebote durch Freiwillige und Ehrenamtliche mit qualifizierter fachlicher Leitung unterstützt. Innovative Pilotprojekte zur Beratung von Zugewanderten können innerhalb dieses Konzepts unterstützt werden, wenn sie direkt zur Zielerreichung beitragen und Ansätze für alle Gemeinden und Organisationen entwickeln.

Alle durch den Kanton geförderten Beratungsangebote zielen primär auf die zugewanderte Bevölkerung ab, sind aber offen für alle Einwohnenden. Eine Anmeldung ist in der Regel nicht nötig. Die Dauer der Beratung je Anliegen beträgt ungefähr 15 bis 45 Minuten. Für die Beratungen steht ein geeigneter Raum zur Verfügung. Der Ort und die Öffnungszeiten sind langfristig festgelegt. Die Beratung erfolgt anonym, die erhobenen Daten erlauben keine Rückschlüsse auf die aufsuchenden Personen.

Ausgeschlossen sind Beratungen, die durch die Regelstrukturen erbracht werden, wie Sozialberatung mit Themen wie z.B. Finanzen, berufliche Integration, Suchthilfe, Gesundheitsversorgung, Behinderung, Alter, Partnerschafts- und Familienfragen, Schwangerschaft oder Schulsozialarbeit wie auch Angebote nach Spezialgesetzgebung mit Beratungsanteil wie Arbeitsvermittlung, Berufs- und Laufbahnberatung, Schulpsychologie, Sozialpsychiatrie, Opferhilfe, Diskriminierungsschutz sowie Rechtsberatung, finanzielle Sozialhilfe, Umsetzung von Therapieangeboten, Integrationsassessments oder Fragen zu Asyl. Die Angebote der offenen Kurzberatung triagieren bei Bedarf an die zuständigen Regelstrukturen.

Die angebotenen Beratungen haben Themenschwerpunkte wie z.B.:

- Wohnen
- Alltag
- Arbeiten
- Bildung und Spracherwerb
- Gesundheit



- Versicherungen
- Familie
- Zusammenleben
- politisches System und Anlaufstellen
- Verkehr
- Freizeit
- Zivilstand/Religion

2.2.1 Offene Sprechstunde

Bereits seit dem Jahr 2013 bietet der Kanton St.Gallen die Anschubfinanzierung für offene Sprechstunden an, die von den Gemeinden oder Fachorganisationen direkt umgesetzt werden. Eine angestellte Fachperson bietet persönliche oder telefonische Beratung zu einem dauerhaft festgelegten Zeitpunkt in Räumen der Gemeinde an. Die Fachpersonen der offenen Sprechstunden können zur Unterstützung in der Beratung interkulturelle Übersetzungsdienstleistungen in Anspruch nehmen.

2.2.2 Beratung durch Freiwillige, Brückenpersonen oder Peers

Die Beratung von Zugewanderten kann alternativ durch Freiwillige, Brückenpersonen oder Peers erfolgen. Das Beratungsangebot wird von Fachpersonen der Integrationsarbeit geleitet. Beispiele für offene Kurzberatung durch Freiwillige, Brückenpersonen oder Peers sind namentlich Lese- und Schreibbüros, Quartierschalter oder Schreibservices. Beantwortet werden einfache Fragestellungen zum Alltags- und Wirtschaftsleben. Wesentlicher Bestandteil der Beratung durch Freiwillige, Brückenpersonen oder Peers ist die Triage an die zuständigen Beratungsstellen bzw. Anbietenden der Regelstrukturen. Die Beratung findet in geeigneten Räumen im Quartier bzw. in der Gemeinde in Form eines persönlichen Austauschs oder per E-Mail bzw. Telefon statt.

Eine Entlohnung der Beratenden ist mit einem Stundenlohn von bis zu 35 Franken möglich. Erfolgt keine effektive Bezahlung an die Beratenden, so kann der Beitrag als Eigenleistung im Budget geltend gemacht werden.

2.2.3 Weiterentwicklung bestehender Angebote

Bereits bestehende Beratungsangebote, die den Richtlinien gemäss Abschnitte 2.2.1 und 2.2.2 entsprechen, können für ausgewiesene Vorhaben zur Weiterentwicklung oder zum Ausbau bestehender Angebote unterstützt werden.

2.2.4 Projekte mit Pilotcharakter

Im Rahmen der Projektförderung «Beratung» können Projekte mit Pilotcharakter unterstützt werden, wenn sie deutlich zur im Konzept dargelegten Zielerreichung beitragen, auf die definierte primäre Zielgruppe ausgerichtet sind und im Rahmen der beschriebenen Massnahmen neue Angebote entwickeln, die wegweisend für andere Anbietende im Kanton sein können.



2.3 Zielgruppen

2.3.1 Zugewanderte und Wohnbevölkerung

Primäre Zielgruppe für die Förderung von offenen Kurzberatungsangeboten ist die zugewanderte Bevölkerung im Kanton St.Gallen. Offene Kurzberatungsangebote fördern primär die Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten. Innerhalb der geförderten Angebote kann die gesamte Wohnbevölkerung explizit ebenfalls unterstützt werden. Die Hauptzielgruppe muss nachvollziehbar die zugewanderte Bevölkerung darstellen.

2.3.2 Gemeinden und Organisationen

Die Richtlinien richten sich an die Gemeinden im Kanton St.Gallen sowie die dort tätigen Organisationen im Bereich Integration. Diese erhalten ein strukturiertes Umsetzungsangebot zur Förderung von offener Kurzberatung für die zugewanderte Bevölkerung mit umfassender finanzieller Unterstützung.

2.4 Formelle Vorgaben

Die Beratungsvorhaben

- weisen einen angemessenen Bezug zum Kanton St.Gallen auf;
- müssen für alle im Kanton St.Gallen wohnhaften Personen zugänglich (öffentlicher Charakter), politisch und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert sein;
- werden durch Eigenleistungen (Beiträge der Trägerschaft) oder Beiträge anderer Stellen (z.B. Gemeinden, Firmen usw.) mitfinanziert;
- werden in der Regel nur von einer kantonalen Verwaltungsstelle mitfinanziert (Ausschluss von Doppelfinanzierung durch den Kanton);
- finden nicht im Rahmen des regulären Angebots der Regelstruktur statt.

2.4.1 Zeitlicher Rahmen und Höhe der Beiträge

Die finanzielle Unterstützung für Beratungsangebote durch den Kanton ist grundsätzlich als Anschub- und Teilfinanzierung ausgerichtet und dient nicht dazu, unbefristet und vollumfänglich zu finanzieren. Die Dauer der Anschub- oder Teilfinanzierung ist auf drei Jahre beschränkt.

Dies setzt voraus, dass Trägerschaften der geplanten Beratungsangebote zu einer allfälligen kantonalen Unterstützung auch über andere und langfristige Finanzierungsquellen verfügen, wie z.B. Gemeinden, Kirchen, private Stiftungen, Vereine, Teilnehmerbeiträge usw.

Die finanzielle Projektunterstützung erfolgt in abnehmender Form, d.h. mit höchstens 70 Prozent im ersten Projektjahr, mit höchstens 50 Prozent im zweiten Projektjahr und mit höchstens 30 Prozent im dritten Projektjahr. Ziel ist es, das Beratungsangebot nach längstens drei Jahren in die alleinige Trägerschaft des Antragstellenden zu überführen. Die Finanzierung des Beratungsangebots muss bereits bei Antragstellung über eine langfristige Perspektive verfügen.



Darüber hinaus gelten für die Finanzierung folgende Bedingungen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer finanziellen Unterstützung.
- Es werden keine rückwirkenden Beiträge oder Defizitgarantien übernommen.
- Es werden höchstens die maximalen jährlichen prozentualen Beiträge an das Gesamtbudget gewährt (begrenzt durch die Höhe der tatsächlichen Ausgaben).

2.4.2 Anrechenbare Kosten

Folgende tatsächlich anfallenden Kosten können angerechnet werden:

- Alle Kosten, die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendig sind (Wirksamkeit) und für die ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gerechtfertigt ist (Wirtschaftlichkeit).
- Alle Kosten, die bei ähnlichen Projekten bzw. Massnahmen unter vergleichbaren Bedingungen anfallen würden (Vergleichbarkeit).

Die Anrechnung der Leistungen von Freiwilligen, Brückenpersonen oder Peers sowie die Bereitstellung von Infrastruktur ist wie folgt möglich:

- Effektiv gezahlte Leistungen: Für die Leistungen von Brückenpersonen und Peers und für die Bereitstellung von Infrastruktur, die vom Antragstellenden effektiv gezahlt werden, kann im Budget ein Stundensatz von bis zu 35 Franken bzw. die marktübliche Miete angerechnet werden.
- Nicht effektiv gezahlte Leistungen: Für die Leistungen von Freiwilligen und Ehrenamtlichen und für die Bereitstellung von Infrastruktur, die vom Antragstellenden nicht effektiv gezahlt werden, kann im Budget ein Stundenlohn von bis zu 35.– Franken bzw. die marktübliche Miete angerechnet und diese in gleicher Höhe als Eigenleistung unter Erträge ausgewiesen werden.

3 Beratung zur Projektförderung

Die Mitarbeitenden der sechs Regionalen Fachstellen Integration (RFI) sowie die zuständige Projektleitung im KIG beraten die Antragstellenden bei der Entwicklung und Umsetzung des Projektvorhabens sowie bei der Vernetzung von Integrationsakteurinnen und -akteuren. Der Austausch der Trägerschaft mit den RFI vor Gesuchseinreichung und zur Vernetzung in der Region wird dringend empfohlen.

4 Gesuchsverfahren

4.1 Eingabe und Bearbeitung

Gesuche können laufend eingereicht werden, sollten jedoch spätestens sechs Wochen vor Durchführung des Vorhabens zur fristgerechten Bearbeitung durch KIG und RFI vorliegen. Gesuche, die nach der Durchführung des Projekts eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Das Gesuch besteht aus zwei vorgegebenen Teilen; einem Projektbeschrieb und einem Budget. Für die Eingabe sind die Formulare des Projektförderkredits zu verwenden. Die Gesuchseinreichung erfolgt elektronisch an das KIG.



Das Gesuch kann als einmaliger Antrag mit höchstens dreijähriger Laufzeit oder jährlicher Antrag mit höchstens dreimaliger Förderung gestellt werden.

4.2 Beurteilung und Mitteilung Entscheid

Das KIG und die RFI prüfen das Gesuch im Hinblick auf die unter Abschnitt 3 genannten Rahmenbedingungen der Förderung. Eine allfällige Beitragszusicherung kann mit Nebenbestimmungen und/oder Auflagen sowie Anpassung der Fördersumme versehen werden.

Sofern keine weiteren Abklärungen zur Beurteilung des Beratungsprojekts notwendig sind, werden die Gesuche in der Regel innerhalb von sechs Wochen beurteilt. Der Entscheid wird der Trägerschaft schriftlich vom KIG mitgeteilt.

5 Projektumsetzung

5.1 Vorauszahlung

Nach Beitragszusicherung durch das KIG kann die Projektträgerschaft eine Vorauszahlung der jährlichen Gesamtfördersumme in Höhe von 50 Prozent schriftlich und mit Rechnungsstellung anfordern.

5.2 Monitoring

Die Beratungseinrichtungen finden ein Berichtsformular als Vorlage zur statistischen Erfassung und Auswertung der geleisteten Beratungen gemäss dem Kalenderjahr auf der Website des Kantons. Diese Berichterstattung über die geleisteten Beratungen ist jährlich zum 31. Januar mit dem vorgegebenen Berichtsformular fällig und ersetzt nicht die Projektberichterstattung gemäss Abschnitt 7.2.

5.3 Abweichung bei der Umsetzung des Projektvorhabens

Ergeben sich bei der Trägerschaft in der Umsetzung des Beratungsprojekts substantielle Änderungen, teilt die Trägerschaft die konkreten Änderungen mit Begründung und voraussichtlichen Konsequenzen dem KIG umgehend schriftlich mit. Das KIG prüft, ob aufgrund der gemeldeten Änderungen am Unterstützungsbeitrag festgehalten werden kann oder Änderungen vorgenommen werden müssen.



5.4 Bekanntmachung der Unterstützung durch das KIG

Die Unterstützung durch den Kanton muss öffentlich bekannt gemacht werden. Trägerschaften, die einen Beitrag aus dem Integrationsförderkredit erhalten, sind verpflichtet, auf Drucksachen das Logo der Gleichstellungs- und Integrationsförderung des Kantons St.Gallen zu platzieren. Die entsprechenden Logos finden Sie unter www.integration.sg.ch → Integrationsförderkredit → Unterstützungslogos zum Download. Wird die finanzielle Unterstützung des Kantons nicht öffentlich bekannt gemacht, behält sich das KIG vor, Kürzungen vorzunehmen oder bereits geleistete Beiträge zurückzufordern.

6 Berichterstattung und Projektabschluss

6.1 Jährliche Berichterstattung - Monitoring

Die Projektpartnerinnen bzw. -partner senden dem KIG jährlich zum 15. Januar, wie unter Abschnitt 5.2 erläutert, einen Statistikbericht zu den Beratungen des Vorjahres gemäss Kalenderjahr zu.

6.2 Berichterstattung und Rechnungstellung

Spätestens zwei Monate nach Ende der vereinbarten Projektlaufzeit bzw. jährlichen Berichtsperiode bei mehrjährigen Projekten gemäss Beitragszusicherung ist die Berichterstattung entsprechend der auf der KIG-Website veröffentlichten Vorgaben fällig. Diese besteht aus einem Bericht, einer Abrechnung und einer Rechnung.

In der Abrechnung ist plausibel aufzuzeigen, wofür der Unterstützungsbeitrag des Kantons eingesetzt wurde. Die Trägerschaft ist verpflichtet, der mitfinanzierenden Stelle bei Bedarf Einsicht in den Verlauf und in die Finanzen des Integrationsvorhabens zu gewähren. In begründeten Fällen kann die Einreichfrist für den Bericht einschliesslich Abrechnung nach Rücksprache mit dem KIG verlängert werden. Sollte die Abrechnung aufzeigen, dass nicht alle verfügbaren Finanzmittel abgeflossen sind, so behält sich das KIG vor, den noch ausstehenden Förderbeitrag zu kürzen, eine Rückforderung zu stellen oder gemeinsam die Weiterverwendung der Mittel zu bestimmen.

Dies ist auch der Fall, wenn zugesicherte Beiträge nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder allfällige Nebenbestimmungen gemäss Beitragszusicherung nicht oder ungenügend erfüllt sind.

Beitragszahlungen werden vom KIG geleistet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Eine Vorauszahlung von 50 Prozent erfolgt nur nach der schriftlichen Beitragszusicherung durch das KIG und aufgrund eines schriftlichen Antrags mit Rechnungstellung durch die Trägerschaft.



- Die Berichterstattung mit Abrechnung erfolgt spätestens zwei Monate nach Projektende bzw. bei mehrjährigen Projekten nach dem jährlichen Berichtszeitraum. Eine Verlängerung des Berichtszeitraums ist auf Anfrage möglich.
- Der Bericht und die Abrechnung sind korrekt und werden vom KIG anerkannt.
- Die Rechnungen können unter den genannten Bedingungen unterjährig gestellt werden. Eine Rechnungstellung im Dezember hat bis zum 15. Dezember für eine Auszahlung im gleichen Monat zu erfolgen.

7 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten ab 13. April 2022 in Kraft.

Amt für Soziales

Christina Manser, lic.iur.HSG
Amtsleiterin